



Ärztebrief 02/17

www.vpmed.de

Das Auto als Steuersparmodell – Wahrheit oder doch nur ein Mythos?

Wäre es nicht schön, den Fiskus an den Kosten für das eigene Auto zu beteiligen? Früher oder später kommt bei fast jedem Mandanten die Frage auf, ob nicht durch die Anschaffung eines Autos über die Praxis die Steuerbelastung reduziert werden kann. Tatsächlich ist das Auto im Praxis- bzw. Betriebsvermögen nicht immer eine sinnvolle Möglichkeit, die eigene Steuerbelastung zu reduzieren. Im Gegenteil: es kann sogar aus steuerlicher Sicht vorteilhafter sein, das Auto im Privatvermögen zu halten und die betriebliche Nutzung im Rahmen einer Nutzungseinlage steuerlich geltend zu machen.

In diesem Ärztebrief möchten wir Ihnen daher aufzeigen, für wen sich ein Auto im Betriebsvermögen lohnt, welche steuerlichen Folgen damit verbunden sind und welche Alternativen es hierzu gibt.

1. Wer kann ein Auto der Praxis zuordnen?

Das Steuerrecht unterscheidet zwischen Betriebs- und Privatvermögen. Gegenstände (steuerlicher Begriff: Wirtschaftsgüter), die Sie ausschließlich für Ihre Praxis nutzen, stellen Betriebsvermögen dar und sind zwingend der Praxis zuzuordnen. Die Kosten hierfür stellen

Praxis- bzw. Betriebsausgaben dar und mindern Ihre Steuerbelastung. Demgegenüber müssen Sie Wirtschaftsgüter, die Sie ausschließlich privat nutzen, dem Privatvermögen zuordnen. Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit diesen Wirtschaftsgütern entstehen, sind als Kosten der privaten Lebensführung grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig.

Autos werden häufig sowohl für den Betrieb bzw. die Praxis als auch privat genutzt. In diesem Fall hängt es von dem Anteil der betrieblichen Nutzung ab, ob Sie Ihr Auto der Praxis zuordnen können oder dem Privatvermögen zuordnen müssen.

Bei einer betrieblichen Nutzung von unter 10 % ist das Auto zwingend dem Privatvermögen zuzuordnen. Bei einem betrieblichen Nutzungsanteil zwischen 10 % und 50 % können Sie das Auto wahlweise Ihrem Betriebs- oder Privatvermögen zuordnen. Bei einem betrieblichen Nutzungsanteil von mehr als 50 % müssen Sie das Auto dem Betriebsvermögen zuordnen.

Hinweis: Die Fahrten zwischen Wohnort und Praxis werden dem betrieblichen Nutzungsanteil zugerechnet.

Beispiel:

Mit Ihrem Auto fahren Sie jährlich 30.000 km. Hier-von entfallen 10.000 km auf Fahrten zwischen Ihrem Wohnort und der Praxis sowie weitere 8.000 km auf betriebliche Fahrten im Zusammenhang mit Ihrer Praxis (Fortbildungen, Außentermine und Besor-gungsfahrten). Ihr betrieblicher Nutzungsanteil be-trägt in diesem Fall 60 %. Sie müssen Ihr Fahrzeug der Praxis bzw. dem Betriebsvermögen zuordnen.

2. Welche Kosten können Sie steuerlich berücksichtigen?

Grundsätzlich können alle Kosten, die mit dem Auto zusammenhängen, steuerlich berücksichtigt wer-den. Hierzu zählen insbesondere Abschreibungen, Zinsen im Zusammenhang mit Krediten zur Finanzie-rung des Fahrzeugs sowie laufende Betriebskosten wie Kraftstoff, Versicherungen, Wartungs- und Re-paraturkosten.

Hinweis: Unter Abschreibungen versteht man den Wertverzehr über die Nutzungsdauer. Das Finanzamt unterstellt bei einem neuen Auto eine gewöhnliche Nutzungsdauer von 6 Jahren. Auf diese Zeit sind die Anschaffungskosten für das Auto zu verteilen. Kau-fen Sie also ein Fahrzeug für 60.000 Euro inkl. Umsatz-steuer können Sie hiervon jährlich 10.000 Euro über die Abschreibung steuerlich geltend machen. Zu-sätzlich könnten Sie Zinsen für die Finanzierung steu-erlich berücksichtigen.

Wenn Sie ein Fahrzeug leasen, sind Wertverzehr und Zinsen bereits in den Leasingraten enthalten. In die-sem Fall können Sie anstelle der Abschreibung und der Zinsen die monatlichen Leasingraten steuerlich berücksichtigen.

3. Wo ist der Haken an der Sache?

Bis hierhin scheint das Auto im Betriebsvermögen das ideale Steuersparmodell zu sein. Leider sind die Ausgaben jedoch nur eine Seite der Medaille. Wenn Sie Ihr Auto auch für private Zwecke nutzen – und das ist ja der Regelfall-, müssen Sie die private Nut-zung versteuern. Bei einem Nutzungsanteil von mehr als 50 % kommen hierfür grundsätzlich die Fahrten-buchmethode oder die 1 %-Regel in Betracht.

a) Fahrtenbuch

Bei einem Fahrtenbuch notieren Sie für jede Fahrt das Datum, den Anfangskilometerstand, den End-kilometerstand, die gefahren Kilometer, den Zweck der Fahrt (soweit betrieblich) sowie ggf. bei Umwe-ge Angaben zu der Reiseroute. Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen die Aufzeichnungen in einem Fahrtenbuch inhaltlich so gestaltet sein, dass sie eine leichte und einwandfreie Überprüfung der Angaben ermöglichen. Dies beinhaltet auch, dass die Aufzeichnungen zeitnah und unveränder-lich (nicht Excell!) geführt werden müssen. Anhand

der Fahrten können Sie am Ende des Jahres das Ver-hältnis zwischen betrieblich und privat gefahrenen Kilometern ermitteln und die Kosten dann in diesem Verhältnis aufteilen. Der betriebliche Anteil der Kos-ten wird dann als Betriebsausgabe berücksichtigt, der private Anteil bleibt steuerlich unberücksichtigt.

Soweit die Theorie. Jetzt die Praxis:

Ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen ist prak-tisch fast unmöglich. In Betriebsprüfungen erlebt man immer wieder, dass Fahrtenbücher aufgrund von formellen oder inhaltlichen Mängeln verworfen werden. Denn die Eintragungen im Fahrtenbuch lassen sich durch den Betriebsprüfer leicht überprü-fen. Passen etwa Tankbelege oder Parkquittungen nicht zu der Eintragung im Fahrtenbuch wird das Fahrtenbuch verworfen. Auch wenn das Fahrten-buch zu ordentlich und einheitlich (sozusagen „aus einem Guss“ und idealerweise noch mit einem Stift...) geführt wird, ist Ärger mit dem Betriebsprüfer vorprogrammiert. Denn ein nachgeschriebenes Fahrtenbuch erfüllt nicht das Kriterium der zeitnahen Aufzeichnung und kann daher verworfen werden.

Ein elektronisches Fahrtenbuch kann die Arbeit erleichtern, aber auch hier müssen diverse Anga-ben manuell (und zeitnah) ergänzt werden. Zudem bleibt die Unsicherheit, ob das Finanzamt das je-weilige System im Rahmen einer Betriebsprüfung anerkennt, da es keine vom Finanzamt geprüften Systeme gibt.

Zwischenfazit:

Ein Fahrtenbuch kann insbesondere bei einem sehr hohen betrieblichen Nutzungsanteil sinnvoll sein - Sie sollten aber ehrlich zu sich selbst sein. Entweder Sie führen das Fahrtenbuch ordnungsgemäß und unmittelbar nach jeder Fahrt oder Sie lassen es und entscheiden sich stattdessen für die ggf. etwas un-günstigere 1 %-Regel. Dafür haben Sie sich viel Ar-beit gespart und einen Risikofaktor in der Betriebs-prüfung weniger.

Unser Tipp:

Ange-sichts der erheblichen Arbeit für ein ord-nungsgemäßes Fahrtenbuch und der Risiken, dass es doch auf Grund von Formmängeln verworfen wird, raten wir von einem Fahrtenbuch ab.

b) 1%-Regel

Mit der 1 %-Regel können private Fahrten vereinfacht und pauschaliert ermittelt werden, wenn der betriebliche Nutzungsanteil mindestens 50 % be-trägt. Die Höhe der Pauschale ermittelt sich nach dem Bruttolistenpreis des Fahrzeuges und den ge-fahrenen Kilometern zur Praxis. Die private Nutzung ist mit 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat zzgl. ei-nem Aufschlag von 0,03 % pro Entfernungskilome-ter und Monat für Fahrten zur Praxis zu bewerten.

Achtung: Der Bruttolistenpreis entspricht nicht dem Kaufpreis. Als Bruttolistenpreis versteht man den Kaufpreis inkl. Umsatzsteuer nach der Preisliste des Herstellers. Hierbei werden Rabatte, Aktionen etc. nicht berücksichtigt. Auch spielt es keine Rolle, ob Sie das Fahrzeug gebraucht gekauft haben und tatsächlich deutlich weniger gezahlt haben. Auch in diesem Fall wird die private Nutzung anhand des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung ermittelt.

Beispiel:

Der Bruttolistenpreis Ihres Autos beträgt 60.000 Euro inkl. Umsatzsteuer. Die Entfernung zwischen Wohnort und Praxis beträgt 25 km. Die monatlich zu versteuernde private Nutzung beträgt:

$$1\% \times 60.000 \text{ Euro} \times 12 \text{ Monate} = 7.200 \text{ Euro}$$

$$0,03\% \times 60.000 \text{ Euro} \times 25 \text{ km} \times 12 \text{ Monate} = 5.400 \text{ Euro}$$

Summe 12.600 Euro

In Höhe von 12.600 Euro sind die Kosten somit steuerlich nicht abziehbar! Möglicherweise bleibt nun von Ihrem erhofften Steuerspareffekt nicht mehr viel über. Möglicherweise liegen Ihre Kosten (z.B. aufgrund der Anschaffung eines gebrauchten Fahrzeugs) sogar unter der pauschal ermittelten zu versteuernden Privatnutzung.

Aber keine Sorge, zumindest die Fahrten zur Praxis bleiben grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Denn Sie sollen nicht schlechter gestellt werden als ein Arbeitnehmer. Daher müssen mindestens die pauschalisierten Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnort und Praxis mit 0,30 Euro/km abzugsfähig bleiben (Kostendeckelung). Bei einer Entfernung von 25 km zwischen Wohnort und Praxis also 1.650 Euro pro Jahr. Immerhin, aber ein Steuersparmodell haben Sie sich wahrscheinlich anders vorgestellt.

Hinweis: Neben der Versteuerung der privaten Nutzung gibt es zumindest bei dem Kauf eines Autos einen weiteren Nachteil. Verkaufen Sie das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt mit Gewinn, weil die Anschaffungskosten beispielsweise bereits vollständig über die Abschreibungen geltend gemacht wurden, müssen Sie den Veräußerungsgewinn versteuern.



4. Porsche, Audi oder doch ein Golf – oder kann man durch den Kauf eines teuren Autos mehr Steuern sparen?

Häufig werden wir gefragt, ob es sich als Selbständiger nun wegen der Steuer lohnt, ein teureres Auto anzuschaffen. Ein Vergleich:

Jahresbetrachtung	Porsche 911 (120.000 Euro)	Audi A5 (60.000 Euro)	Smart (12.000 Euro)
Abschreibung	20.000 Euro	10.000 Euro	2.000 Euro
laufende Kosten	8.000 Euro	5.000 Euro	3.000 Euro
Kosten insgesamt	28.000 Euro	15.000 Euro	5.000 Euro
Private Nutzung bei 25 km Entfernung zur Praxis	25.200 Euro	12.600 Euro	4.200 Euro
Verbleibende Betriebsausgaben (absolut)	2.800 Euro	2.400 Euro	1.650 Euro*
Verbleibende Betriebsausgaben (in Prozent)	10,00 %	16,00 %	33,00 %
Steuerersparnis p.a. (Steuersatz 42%)	1.176 Euro	1.008 Euro	693 Euro
Kosten unter Berücksichtigung der Steuerersparnis p.a.	26.824 Euro	13.992 Euro	4.307 Euro
Veräußerungserlös nach Steuern nach 5 Jahren (Steuersatz 42%)	20.300 Euro	8.700 Euro	580 Euro
Kosten unter Berücksichtigung der Steuerersparnis in 5 Jahren	113.820 Euro	61.260 Euro	20.955 Euro

*unter Berücksichtigung der Kostendeckelung

Zwischenfazit:

In unserem Beispiel fällt die absolute Steuerersparnis beim teuersten Auto mit jährlich 1.176 Euro am höchsten aus. Allerdings ist die Kostenersparnis trotz fast siebenfacher Kosten nicht mal doppelt so hoch wie beim günstigen Fahrzeug mit 693 Euro. Wenn es Ihnen also lediglich darum geht, einen möglichst hohen Teil der Kosten steuerlich geltend zu machen, wird dieses Ziel in unserem Beispiel bei dem günstigen Fahrzeug (33 %) am besten erreicht.

Tipp:

Sie sollten sich merken: ein teures Auto „spart“ zwar mehr Steuern, aber die Kosten nach Steuern sind immer höher als bei einem preiswerten Auto. Kaufen Sie sich also das Auto, das Sie sich ohne Steuerberechnungen leisten können und wollen. Erst nach dieser Entscheidung können wir prüfen, welche Methode für Sie optimal ist.

5. Alternative zum Firmenwagen: Nutzungseinlage

Wenn Sie ihr Fahrzeug zu einem Anteil von 10 % – 50 % betrieblich nutzen, kann es steuerlich günstiger sein, das Auto im Privatvermögen zu belassen und die betrieblichen Kosten über eine Nutzungseinlage geltend zu machen. In diesem Fall nehmen Sie – nicht wie etwa bei der 1 %-Regel – eine Korrektur der privaten Nutzungsanteile vor, sondern berücksichtigen von vornherein lediglich die betrieblich gefahrenen Kilometer. Pro **Entfernungskilometer (= einfache Strecke)** zwischen Wohnort und Praxis können Sie für jeden Arbeitstag 0,30 Euro ansetzen. Für betriebliche Fahrten außerhalb der Fahrten zwischen Wohnort und Praxis können Sie pauschal 0,30 Euro pro **gefahrenen Kilometer** geltend machen. Sind Ihnen nachweislich höhere Aufwendungen pro gefahrenen Kilometer entstanden, können Sie diese geltend machen.

Beispiel:

Nehmen wir nochmal den Porsche aus unserem vorherigen Beispiel mit einem Listenpreis von 120.000 Euro inkl. Umsatzsteuer und jährlichen Kosten von 28.000 Euro. Die Entfernung zwischen Wohnort und Praxis soll wieder 25 km betragen. Sie sind im Jahr 2016 35.000 km gefahren, davon Wege zwischen Wohnort und Praxis 11.000 km und weitere 5.000 für Ihre Praxis. Der betriebliche Nutzungsanteil beträgt 45,71 %, sodass Sie Ihr Fahrzeug dem Privatvermögen zuordnen können.

Pro gefahrenem Kilometer sind Ihnen also Aufwendungen von 0,80 Euro entstanden (28.000 Euro / 35.000 km). In diesem Beispiel können Sie in Ihrer Steuererklärung Aufwendungen in Höhe von insgesamt 5.650 Euro geltend machen (1.650 Euro für Wege zwischen Wohnort und Praxis sowie weitere 4.000 Euro für die weiteren Fahrten (5.000 km x 0,80 Euro/km). Die Steuerersparnis beträgt in diesem Fall 2.373 Euro und ist mehr als doppelt so hoch wie in der oben dargestellten Variante, in der Sie das Fahrzeug dem Betriebsvermögen zugeordnet haben.

Es bleibt festzuhalten...

1. Die steuerlichen Regelungen zum Auto im Betriebs- oder Praxisvermögen sind komplex, generelle Aussagen sind häufig unzutreffend.
2. Ein Auto ist kein Steuersparmodell: auch nach Steuern bleiben teure Autos teuer.
3. Machen Sie weder die Entscheidung über die Anschaffung eines Autos noch die Auswahl Ihres Autos alleine von steuerlichen Gesichtspunkten abhängig, sondern entscheiden Sie so wie Sie sich auch ohne einen potenziellen Steuervorteil entschieden hätten.
4. Es ist nicht immer sinnvoll, das Auto dem Betriebs- bzw. Praxisvermögen zuzuordnen. Die steuerlich günstigste Behandlung ist stets eine Einzelfallentscheidung, die der steuerlichen Prüfung bedarf.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Veranstaltungsvorschau

Vortrag zu dem Thema „**Betriebswirtschaftliche und steuerliche Aspekte der Praxisnachfolge aus der Sicht des Abgebers und aus der Sicht des Übernehmers**“.

Unser Partner Herr Thomas Karch wird Ihnen im Rahmen des vom Niederrhein Netzwerk eG veranstalteten NRW Update Kongresses für Ärzte und Apotheker 2018 wichtige wirtschaftliche und steuerliche Tipps für die erfolgreiche Gestaltung Ihrer Praxisabgabe bzw. Ihrer Praxisübernahme vermitteln.

Datum: 12.01.2018

Ort: Dorint Kongresshotel, Selikumer Straße 25, Neuss



Nutzen Sie die Gelegenheit Ihr Wissen aufzufrischen und in den Erfahrungsaustausch zu gehen.

Impressum

Herausgeber

VPmed Karch, Kuhnert & Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Uerdinger Straße 202, D-47799 Krefeld
Telefon: 021 51 / 85390 • Telefax: 021 51 / 8539430
Internet: www.vpmed.de • E-Mail: info@vpmed.de
Partnerschaftsregister Essen PR 3788
USt-Id Nr.: DE286771785

Redaktion

Thomas Karch, Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Layout

DIE FISCHER Werbeagentur GmbH • www.die-fischer.net

Druck, Auflage, Stand

Berk Druck, 150 Stück, August 2017

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztbrief.
Wenn Sie den Ärztbrief nicht mehr beziehen möchten,
senden Sie bitte eine E-Mail an info@vpmed.de.